

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Dezember 2004

Nr. 2004/2468

Versicherungswesen

Zuschlag für den Bereich Sachversicherung des Kantons Solothurn

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2635 vom 17. Dezember 2002 wurde die Sachversicherung neu vergeben. Die Zürich Versicherung erhielt den Zuschlag. Der Vertrag wurde per 1. Januar 2003 mit einer Vertragsdauer von einem Jahr und jährlicher Verlängerungsmöglichkeit abgeschlossen.

Anfangs September 2004 hat die Zürich Versicherung schriftlich informiert, dass der Vertrag nicht mehr in dieser Form weitergeführt werden könne. Im Schreiben war von einem anderen Erscheinungsbild der Police die Rede und dass sich bei gleicher Deckung die Prämie verändern würde.

Mit Brief vom 15. September 2004 informierte die Zürich Versicherung, dass auch bei veränderter Deckung die Prämie angepasst werden müsse und dass der Neuordnungsvorschlag bis Ende September 2004 zugestellt werde. Aufgrund dieser Mitteilung wurde gegenseitig die Kündigungsfrist auf einen Monat verkürzt.

Der Neuordnungsvorschlag traf erst am 5. Oktober 2004 beim Personalamt ein. Nebst reduzierter Leistungen wurde die Jahresprämie mit Fr. 370'000.— offeriert; dies entspricht einer Erhöhung um 57% (bisher Fr. 235'000.--). Da der Versicherungsvertrag unter diesen Umständen nicht verlängert werden konnte, kündete die Zürich Versicherung mit Schreiben vom 25. November 2004 per 31. Dezember 2004.

2. Erwägungen

Gemäss §15 Absatz 2 Buchstabe e des Submissionsgesetzes vom 22. September 1996 kann ein Auftrag im freihändigen Verfahren vergeben werden, wenn aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse die Beschaffung so dringlich wird, dass ein offenes oder selektives Verfahren nicht durchgeführt werden kann. Aufgrund des Vorgehens der Zürich Versicherung trifft dieser Sachverhalt im vorliegenden Fall zu.

Das Personalamt führte eine Submission im freihändigen Verfahren durch. Die Mobiliar Versicherung wurde eingeladen, eine Offerte aufgrund des geforderten Deckungsumfanges aus dem Jahre 2002 abzugeben.

Die Mobiliar Versicherung reichte eine Offerte ein. Die Mobiliar bietet den geforderten adäquaten Versicherungsschutz. Die Prämie ist um Fr. 87'000.— tiefer als die Offerte der Zürich Versicherung.

Der Vertrag ist mit der Mobiliar Versicherung abzuschliessen. Die bisher mitbeteiligten Gesellschaften sind auch im neuen Vertrag zu berücksichtigen, nämlich mit je 15%.

Durch die kurzfristige Kündigung des Versicherungsvertrages durch die Zürich, kann ein neuer Vertrag im offenen Verfahren nicht mehr vergeben werden. Eine Weiterführung des Vertrages mit der Zürich entsprechend der neuen Offerte ist undenkbar.

3. **Beschluss**

3.1 Der Vertrag für die Sachversicherung wird bei der Mobiliar Versicherung abgeschlossen. Der Verteiler gestaltet sich wie folgt:

Mobiliar (Führende)	70%
Vaudoise	15%
Helvetia Patria	15%

3.2 Falls sich eine mitbeteiligte Versicherungsgesellschaft am Versicherungsvertrag nicht beteiligen will, erhöht sich der Anteil der führenden Gesellschaft entsprechend.

3.3 Der Chef Personalamt wird ermächtigt, den Vertrag namens des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

Amt für Finanzen

Departement des Innern (8, für sich und die staatlichen und nicht staatlichen Spitäler)

Departement für Bildung und Kultur (5, für sich und Amt für Mittel- und Hochschulen, Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, Amt für Kultur und Sport)

Solothurnische Gebäudeversicherung